STATUTEN

badminton club adliswil

I Name, Zweck und Sitz

Art. 1
a) Unter der Bezeichnung Badmintonclub Adliswil besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein.
b) Der Club fördert eine gesunde körperliche Ertüchtigung und den Wettkampf beim Badmintonspiel, sowie die Pflege der Kameradschaft.

Art. 2
Der Sitz des Clubs ist Adliswil.

II Mitgliedschaft

Art. 3
a) Es wird unterschieden zwischen:
- Aktivmitglieder
- provisorische Mitglieder (Kandidaten)
- Junioren
- Passivmitglieder

b) Jedes Mitglied anerkennt durch das Aufnahmegesuch die Statuten, verpflichtet sich zu Fairness, zu respektvollem Umgang mit anderen Clubmitgliedern, zur Förderung des Teamgeistes, zur Mitarbeit und Teilnahme am Clubgeschehen.
c) Interessenten nehmen während eines Monats ohne finanzielle Verpflichtung am Spielbetrieb teil. Danach können sie, das Eingeständnis des Vorstandes vorausgesetzt, provisorisch in den Club aufgenommen werden und sind somit beitragspflichtig (pro rata temporis).
d) Die definitive Aufnahme muss durch die Generalversammlung bestätigt werden.
e) Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Passivmitglieder haben kein Recht auf den Spielbetrieb.
f) Bei Passiven, die sich um Mitgliedschaft bewerben, sind Art. 3, Abschnitt c und d, anzuwenden. Hingegen können ehemalige Aktivmitglieder, die Passivmitglieder geworden sind, auf schriftliches Gesuch hin vom Vorstand reaktiviert werden.
g) Als Junioren gelten Spielerinnen und Spieler, welche im Kalenderjahr 18 Jahre oder jünger sind. Wird im laufenden Kalenderjahr das 19. Lebensjahr erreicht, gilt die Spielerin oder der Spieler neu als Aktivmitglied. Eine einmalige Eintrittsgebühr wird bei der Mutation Junior zu Aktivmitglied nicht erhoben.
h) Die Kontaktdaten der Mitglieder werden dem regionalen und dem nationalen Dachverband des Badmintonsportes weitergegeben.

Art. 4
a) Der Austritt kann auf die nächste GV erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich einzureichen.
b) Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen GV suspendieren, insbesondere wenn ein Mitglied:
- die Statuten gröblich verletzt
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigt

c) Die GV beschliesst nach anhören des entsprechenden Mitglieds, über weitere Massregelung oder Ausschluss desselben.
d) Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

III Beiträge

Art. 5
Der Club erhält jährlich einen Mitgliederbeitrag, der jeweils im voraus bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres zu entrichten ist.

Art. 6
Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens:
a) für Aktivmitglieder Fr. 1000.-
b) für provisorische Mitglieder ein Mitgliederbeitrag pro rata temporis
c) für Passivmitgliedern Fr. 100.-
d) für Junioren Fr. 500.-
e) einmalige Eintrittsgebühr für Aktivmitglieder Fr. 500.-

Art. 7
Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet ausschließlich das Clubvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die verfallenen Beiträge.

IV Organe

Art. 8
Organe des Clubs sind:
A) Die Generalversammlung
B) Der Clubvorstand
C) Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Art. 9
A) Die Generalversammlung (GV)
Die GV bildet das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 4 Wochen im Voraus einberufen. Geschäftsjahr vom 1. Juni bis 31. Mai. Anträge sind bis 2 Wochen vor der GV einzureichen.

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, falls
a) der Vorstand es als notwendig erachtet
b) wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt
c) die Kontrollstelle dies verlangt

Art. 10
Die GV behandelt insbesondere folgende Traktanden:
a) Genehmigung des Protokolls
b) Entgegennahme des Tätigkeitsbereich des Vorstand
c) Abnahme der Jahresrechnung und Décharge – Erteilung an den Vorstand
d) Wahlen 1. Präsident
2. Finanzchef
3. Drittes zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied
4. übriger Vorstand
5. Rechnungsrevisoren
e) Aufnahme neuer Mitglieder
f) Beratung und Beschlussfassung über die allgemeinen Richtlinien der Clubtätigkeit
g) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Höhe der Eintrittsgebühr
h) Beschlussfassung aller Traktanden wird durch absolutes Mehr entschieden.

Art. 11
B) Der Clubvorstand
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitglieder, die auf ein Jahr gewählt werden. Folgende Chargen müssen besetzt werden:
- Präsident
- Finanzchef
- Die weiteren Chargen werden vom Vorstand zugeteilt

Der Vorstand vertritt den Club nach Außen. Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorstand wird vom Präsident einberufen. Im Vorstand zeichnen Präsident, Finanzchef und ein drittes Vorstandsmitglied einzeln. Die restlichen Vorstandsmitglieder sind nicht zeichnungsberechtigt.

Art. 12
C) Die Kontrollstelle
Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor auf zwei Jahre.

V Spielbetrieb

Art. 13
Die Spieler nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb, bzw. den Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des Clubs ist ausgeschlossen. Der Abschluss einer entsprechenden Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Mitglieds.

Art. 14
Für den Spielbetrieb gelten die jeweils gültigen Regeln von Swiss Badminton.

Art. 15
Für einen geregelten Spielbetrieb ist der Sportchef verantwortlich. Er definiert die Trainingsleiter, welche den Spielbetrieb leiten. Die Mitglieder haben sich den Anordnungen ausnahmslos zu fügen.

VI Auflösung und Liquidation

Art. 16
Für die Auflösung des Clubs ist der Beschluss einer zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche GV erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittel – Mehrheit von den Anwesenden notwendig. Über die Verwendung des vorhandenen Clubvermögens entscheidet die ausserordentliche GV.

VII Übergangsbestimmung

Vorliegende Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 27. Oktober 1977 angenommen und in Kraft gesetzt.
An der GV vom 18. November 1981 wurden Art. 5 und Art. 9 Abschnitt a geändert, angenommen und in Kraft gesetzt.
An der GV vom 8. Mai 1987 wurden Art. 1a, 3c, d, g und 6b abgeändert, angenommen und in Kraft gesetzt.
An der GV vom 9. April 1994 wurden Art 3a, d, 9a, und 18 abgeändert, angenommen und in Kraft gesetzt.
An der GV vom 15. April 2003 wurden Art 1a, 3a, 3g, 4d, 6a, 6b, 6c, 6d, 8c, 10e, 10f, 10g, 10i, 11a, 11b, 12, 14, 16 und 17 abgeändert, angenommen und in Kraft gesetzt.
An der GV vom 20. Juni 2009 wurden Art 5, 6, 9, 10, 11, 14 und 15 abgeändert und Artikel 16 gestrichen, Art. 17 zu Art. 16.
An der GV vom 27. Juni 2014 wurden Art 10d3 angenommen und in Kraft gesetzt, der vorherige Artikel 10d3 wurde zu 10d4, 10d4 wurde zu 10d5, Art 11B wurde abgeändert, angenommen und in Kraft gesetzt.
An der GV vom 24. Juni 2016 wurde der Artikel 3b abgeändert, angenommen und in Kraft gesetzt.
An der GV vom 22. Juni 2018 wurde Art. 3 um Absatz h erweitert und Art. 11b abgeändert, angenommen und in Kraft gesetzt.

A. Su

Der Präsident
Adi Suter

Adliswil, 25. Juni 2018